Gemeinde Bordesholm
Der Bürgermeister

Hallenordnung

für die Benutzung der Sporthallen der Schulen in der Gemeinde Bordesholm
(Hallenbenutzungsordnung)

Präambel

Die Gemeinde Bordesholm ist Eigentümerin der Sporthallen an den Schulen in Bordesholm.

Sie hat dem Schulverband Bordesholm die Sporthallen für die Schulnutzung zur Verfügung gestellt. Die Zuständigkeit für die außerschulische Nutzung verbleibt aber bei der Gemeinde Bordesholm.

Die Schulen des Schulverbandes Bordesholm genießen im Rahmen des landesgesetzlichen Bildungsauftrages Vorrang vor allen anderen Personengruppen/Vereinen bei der Nutzung der Sporthallen.

Außerschulische Nutzungen werden im Einvernehmen mit dem Schulverband geregelt.

Dies gilt sowohl für die außerschulische Nutzung während der Schulzeiten als auch während der Ferien.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Hallenbenutzungsordnung gilt für die Nutzung folgender Sporthallen:

- 3-Feld-Sporthalle der Hans-Brüggemann-Gemeinschaftsschule, Langenheisch 27 - 29
- kleine Sporthalle der Hans-Brüggemann-Gemeinschaftsschule, Langenheisch 27 - 29
- große Sporthalle (Bühnenhalle) der Lindenschule, Schulstraße 6
- kleine Sporthalle der Lindenschule, Schulstr. 6

Die Gemeinde Bordesholm stellt die Hallen und alle zur Nutzung übergebenen Nebenräume in einem nutzungsgerechten Zustand zur Verfügung.

§ 2
Verantwortliche der Vereine / Übungsleiter/in

(1) Während der Benutzung der Halle muss ständig ein/e verantwortliche/r Übungsleiter/in anwesend sein; die/der verantwortliche Übungsleiter/in ist im zu führenden Hallenbuch (§ 5 Abs. 1) namentlich zu benennen.

Diese Person muss mindestens volljährig sein.

Die/Der verantwortliche Übungsleiter/in ist für die Einhaltung dieser Hallenbenutzungsordnung verantwortlich.

(2) Vor Beginn der Nutzung haben sich die Übungsleiter/innen von der Sicherheit der zu benutzenden Geräte und sonstigen Einrichtungen zu überzeugen und diese auf ihre Beschaffenheit zu überprüfen.

Schäden und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich im Hallenbuch zu vermerken und ggfls. dem/der Hausmeister/in und dem Bauamt des Amtes Bordesholm mitzuteilen

(3) Übungsleiter/innen verlassen als letzte ihrer Gruppe die Halle. Sie sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen und sauberen Zustand von Geräten und Räumen.

§ 3
Rechte und Pflichten der Benutzer/innen und Zuschauer/innen

Die Regelungen zur Nutzung der Hallen gelten ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung der Halle bis zum Ende der tatsächlichen Nutzung.

Nutzer/innen von Sporthallen haben folgende Regelungen (Rechte und Pflichten) zu beachten:

- Die Geräte sind so zu transportieren, dass eine Beschädigung des Hallenbodens ausgeschlossen ist.
- Alle Geräte und jegliches Inventar sind sorgsam und ihrer Bestimmung entsprechend zu verwenden.
- Ein Bekleben der Hallenfläche ist verboten.
- Die Spielflächen in der Halle dürfen nur barfuß oder mit Turn- bzw. Sportschuhen betreten werden, die nicht als Straßenschuhe dienen. Die Turn- bzw. Sportschuhe müssen abriebfeste Sohlen haben.
- Es dürfen nur Hallenbälle benutzt werden.
- Verschmutzungen der Sporthalle und von anderen zur Nutzung überlassenen Räume sind zu vermeiden und die Räume sind in einem nutzungsfähigen Zustand zu verlassen.
- Beschädigungen und/oder Defekte an Räumen und Einrichtungen sind unverzüglich eine der in § 2 Abs. 1 genannten Personen bekannt zu geben. Defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- Unbefugten ist kein Zutritt zu gewähren.
- Die Zugänge und Fluchtwege sind unverschlossen und frei zu halten.
- Die überlassenen Schlüssel/Transponder dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Der Übungsschluss wird auf 22.00 Uhr festgelegt; die Hallen sind bis 23.00 Uhr zu verlassen.
- In der 3-Feld-Sporthalle der Hans-Brüggemann-Gemeinschaftsschule haben sich die Zuschauer/innen nur auf der Tribüne und dem Zugang aufzuhalten.
- Während der Nutzung sind die Außentüren zu den Räumen verschlossen zu halten.
- Sportgeräte und sonstiges Inventar dürfen nicht aus den Hallen entfernt werden.
- Das Rauchen in den Hallen einschließlich der Nebenräume ist untersagt.
- Das Trinken von Alkohol einschl. Bier ist in den Sporthallen, den Nebenräumen sowie auf dem Außengelände grundsätzlich untersagt.
- Der Verkauf alkoholfreier Getränke sowie von Nahrungsmitteln ist nur vereinsintern unter Aufsicht in einem Teilbereich der Tribüne (große Sporthalle am Langenheisch) oder im Foyer (Hallen an der Lindenschule) erlaubt. Fluchtwege sind zu beachten und dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Der Verkauf von alkoholischen Getränken bedarf einer gesonderten gaststättenrechtlichen Erlaubnis; der Verkauf und Verzehr ist nur im Rahmen dieser Erlaubnis gestattet.
- Sporthallen, Nebenräume und das genutzte Außengelände sind nach der Nutzung in einem aufgeräumten, ordnungsgemäßen und sauberen Zustand (z.B. sind benutzte Geräte wieder in den Geräteräumen zu platzieren, das Licht ist zu löschen, Fenster zu schließen, Wasserhähne abzustellen und die Räume zu verschließen) zu hinterlassen.

  Abfall ist von den Nutzern mitzunehmen.

§ 4
Benutzung von Haftmittel

(1) Die Benutzung von klebenden Haftmitteln ist grundsätzlich verboten.

(2) Vereinsmannschaften, die in einer Spielklasse ab Landesliga und höher spielen, dürfen dies unter folgenden Voraussetzungen benutzen:

- Es darf nur wasserlösliches Haftmittel benutzt werden.
- Die Gastmannschaften sind mit wasserlöslichen Haftmittel auszustatten.
- Haftmittel-Depots an Schuhen, Armen u.a. sind nicht erlaubt

- Nach dem Training bzw. Punkt-/Freundschaftsspiel sind die Haftmittelreste von der Hallenfläche zu beseitigen.
  Dies gilt ebenso für alle anderen Flächen (z. B. Türklinken, Sitzbänke usw.).

  Dazu treffen die Sportvereine mit der Gemeinde/dem Schulverband eine konkrete Vereinbarung.

  Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, sind ausschließlich die Vereine für die Beseitigung des Haftmittels verantwortlich.
- Die Nutzung von Babyöl oder ähnliches zur Beseitigung des Haftmittels von den Händen ist nicht erlaubt. Dies gilt für alle zur Verfügung gestellten Räume (incl. Duschen/Umkleide).

(3) Verantwortlich für die Einhaltung der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen ist die in § 2 Abs. 1 genannte Person.

(4) Bei Nichteinhaltung der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen kann die Nutzung der Sporthalle untersagt werden.

(5) Die Vorschriften des § 4 sind den jeweiligen Gastmannschaften auszuhändigen

§ 5
Hallenbuch

Die Nutzung der Hallen ist im jeweiligen Hallenbuch zu dokumentieren. Dabei sind Angaben über Nutzungstag und -zeit, verantwortliche Übungsleiter/innen, Benutzer, Benutzerzahl und über den Zustand der Halle und der Geräte einzutragen.

Entstehen Schäden am Inventar oder an der Übungsstätte, wird der Zeitpunkt der Beschädigung und somit der zum Schadenersatz Verpflichtete aus den Angaben im Hallenbuch ermittelt.

§ 6
Feriennutzung

(1) In den Ferien findet grundsätzlich keine Nutzung statt.

Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Bordesholm.

(2) Hingewiesen wird darauf, dass in den Ferien kein Reinigungsdienst erfolgt. Die Nutzer/innen sind damit selbst für die Sauberkeit der Hallen und der Nebenräume verantwortlich.

§ 7
Haftung

(1) Nutzer/innen stellen die Gemeinde Bordesholm von etwaigen Haftpflicht- und Schadenersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten der Teilnehmer/innen und Besucher/innen seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, frei.

Nutzer/innen verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Eigentümerin für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

(2) Nutzer/innen haften für alle Schäden, die der Gemeinde Bordesholm an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen, soweit sie durch Vernachlässigung der in §§ 3 und 4 genannten Pflichten der Nutzerin/des Nutzers oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden.

(3) Die Gemeinde Bordesholm haftet nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe, Geld, Wertsachen und anderen von Benutzern abgestellten bzw. abgelegten Sachen.

(4) Die Freistellung (Abs. 1 und 3) umfasst keine Haftpflichtansprüche, die dem Verantwortungsbereich der Gemeinde Bordesholm zuzuordnen sind. Dies betrifft insbesondere Ansprüche wegen Verletzung der Gebäudeunterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht des Gebäude- bzw. Grundstückseigentümers.

(5) Nutzer/innen der Sporthallen sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung vorzuweisen.

§ 8
Nutzungserlaubnis und Ausnahmegenehmigungen

Die Nutzungserlaubnis für die Halle sowie etwaige Ausnahmegenehmigungen werden von der Gemeinde Bordesholm erteilt

Die Gemeinde Bordesholm entscheidet hierüber im Einvernehmen mit dem Schulverband.

Nutzungserlaubnis und Ausnahmegenehmigungen sind von den Nutzern in Textform zu beantragen und werden ebenfalls in Textform erteilt.

§ 9
Hausrecht

(1) Die/Der Bürgermeister/in oder die von ihm beauftragten Personen (z. B. Schulleiter/in, Schulhausmeister/in, Bauamtsleiter/in Amt Bordesholm) vertreten die Interessen der Gemeinde Bordesholm und üben das Hausrecht aus.

Den Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Personen oder Personengruppen, die die Bestimmungen dieser Hallenordnung nicht einhalten, können aus den Sporthallen verwiesen werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen sind berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbote für bestimmte Zeit zu erteilen.

Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Nutzungsrechts als an die Nutzer/in bzw. deren Beauftragten übertragen.

Nutzer/innen üben während ihrer Nutzungszeit das Hausrecht für die jeweilige Sporthalle aus.

§ 10
Verstöße gegen die Hallenbenutzungsordnung

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Nutzungserlaubnis ganz oder teilweise, befristet oder dauerhaft entzogen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bisherige Benutzungsordnungen treten zeitgleich außer Kraft.

Bordesholm, den 7. Februar 2022

Gemeinde Bordesholm
Der Bürgermeister

Büssow

GEMEINDE BORDESHOLM 2 RENDSBURG-ECKERNFÖRDE